

Zum Entwurf für das Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Oswald v. Nell-Breuning SJ

Ein halbes Jahr, bevor ein außerordentlicher Kongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes ein neues Grundsatzprogramm verabschieden soll, legt der Bundesvorstand, nachdem schon Vorentwürfe vorausgegangen waren, den Entwurf zu diesem Programm vor, um ihn in den Mitgliedgewerkschaften, aber auch in der sonstigen Öffentlichkeit diskutieren zu lassen. Die Tagespresse hat alsbald Stellung genommen; hier soll im Anschluß an die in *dieser* Zeitschrift Juli/August 1959 vorgelegte Kritik des Münchener Grundsatzprogramms von 1949 ein Überblick über den Entwurf gegeben und eine Stellungnahme dazu versucht werden.

Bestand das sogenannte Münchener Grundsatzprogramm nur aus zwei Gruppen von „Grundsätzen“ (Wirtschaftspolitische Grundsätze, Sozialpolitische Grundsätze), so haben wir es hier mit einem formal geschlossenen Programm zu tun, das nach einer ausführlichen, in gehobener Sprache gehaltenen Präambel wirtschaftspolitische Grundsätze, sozialpolitische Grundsätze und – völlig neu – kulturpolitische Grundsätze umfaßt.

Präambel

Die Präambel läßt den geistigen Standort erkennen; es ist die, geschichtlich gesehen, vor allem dem Christentum zu verdankende, jedoch nicht spezifisch christlich gefärbte Humanität der fortgeschrittenen Völker der freien Welt. Gleich zu Eingang „bekennen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung und zur Unantastbarkeit seiner Würde“. Um auf dem Wege, der in der Vergangenheit bereits zu „stolzen Erfolgen“ geführt hat, verantwortungsbewußt weiterzuschreiten, bedürfe es „gleichstarker Impulse aus den ethischen und politischen Grundhaltungen, die den Geist der Solidarität in den Gewerkschaften bestimmen“.

Sehr zu beachten ist, daß die Anklagen gegen den Kapitalismus auf die „frühe kapitalistische Wirtschaftsordnung“ beschränkt werden; mit dem nicht zuletzt dank der Wirksamkeit der Gewerkschaften inzwischen sozial temperierten Kapitalismus von heute glaubt man also offenbar das Auskommen finden zu können. Um diese Möglichkeit nicht zu zerschlagen, vermeidet man wilde Anklagen und erst recht eine Kriegserklärung.

Nachdrücklich wird der enge Zusammenhang zwischen Gewerkschaften und Demokratie unterstrichen. An die Stelle der früher gelegentlich unterlaufenden maßlosen Übertreibungen tritt jetzt die immer noch anspruchsvolle Selbsteinschätzung als „entscheidender (sic!) Integrationsfaktor der Demokratie und wichtiger (hier *ohne* Superlativ!) Partner der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Willensbildung“. Auch das ist gewiß nicht wenig, ist aber – und darauf kommt es an! – mit der bestehenden verfassungsrechtlichen Grundordnung vereinbar.

An etwas späterer Stelle der Präambel nehmen die Gewerkschaften für sich in Anspruch, „die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ihrer Familien“ wahrzunehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Begrenzung „im Rahmen der Erfordernisse des Gemeinwohls“. Daß die Gewerkschaften berufen sind, die Interessen nicht nur der eigenen Mitglieder, sondern auch der nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer wahrzunehmen, ist anerkannten Rechts. Allzuleicht verführt sie das jedoch zu dem Irrtum, die Arbeitnehmerschaft, zu deren Repräsentanz sie sich berufen wissen, mit dem Volks- und Staatsganzen und folgerecht die Interessen der durch sie repräsentierten Großgruppe mit dem Gemeinwohl zu verwechseln. Dieser Irrtum ist hier glücklich vermieden; folgerecht wird die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmerschaft, wie es sich gehört, in den „Rahmen der Erfordernisse des Gemeinwohls“ hineingestellt, d. i. dem, was das Gemeinwohl erfordert, ein- und untergeordnet. – Wenn an späterer Stelle nicht nur die politischen Instanzen, sondern „alle, die guten Willens sind“, aufgefordert werden, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen zu unterstützen, und diese Aufforderung damit begründet wird, daß die Gewerkschaften „über enge Interessenvertretung hinaus dem Gemeinwohl dienen“, so bedeutet das keinen Widerspruch: haben die Gewerkschaften sich verbindlich gemacht, mit ihren Bestrebungen „im Rahmen der Erfordernisse des Gemeinwohls“ zu bleiben, so kann kein Zweifel bestehen, daß das, wodurch sie dem wahren Wohl eines so großen Volksteils, wie es die Arbeitnehmerschaft ist, dienen, dem Gemeinwohl nicht nur keinen Abtrag tut, sondern es unmittelbar oder mindestens mittelbar fördert.

Die ursprünglichen Satzungen sowohl des DGB selbst als auch der Einzelgewerkschaften enthielten (mit kleinen Abwandlungen im einzelnen) die Vorschrift weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität. In der Zwischenzeit sind diese Satzungsbestimmungen meist dahin abgewandelt worden, daß nur Unabhängigkeit von weltanschaulichen Institutionen und politischen Parteien übrigblieb. Weltanschauliche Neutralität war inzwischen als unvollziehbarer Begriff erkannt, weil eine Gewerkschaft, und erst recht eine solche, die mehr als eine bloße „Lohnmaschine“ sein will, notwendig eine weltanschauliche Position beziehen muß, mag sich diese auch darauf beschränken, eine Anzahl von Grundwerten, die mehreren Weltanschauungen gemeinsam sind, anzuerkennen und die Bewegung auf diese gemeinsame Grundlage zu stellen. Parteipolitische Neutralität dagegen ist begrifflich möglich, läßt sich jedoch nur außerordentlich schwer verwirklichen, namentlich

dann, wenn sich entweder verschiedene Parteien sehr unterschiedlich freundlich oder ablehnend zu gewerkschaftlichen Forderungen stellen oder wenn in der Mitgliedschaft und noch mehr im Funktionärkörper die Angehörigen einer politischen Partei ein starkes Übergewicht haben, wie dies zum mindesten im Funktionärkörper des DGB und seiner Gewerkschaften unbestrittenermaßen der Fall ist. Demgemäß verlautbart die Präambel: „Der DGB und seine Gewerkschaften sind und bleiben unabhängig von Regierungen, Parteien, Konfessionen und Unternehmern.“ Während sie sich so ihrer Unabhängigkeit rühmen, bekunden sie ihre „Entschlossenheit zu weltanschaulicher, religiöser und politischer Toleranz“, offenbar in dem Bewußtsein, daß ihre Unabhängigkeit bereits gefestigter Besitzstand sei, die Toleranz dagegen noch in sehr hohem Grade Gegenstand des Bemühens sein muß.

Gerügt wird die bestehende ungerechte Einkommens- und Vermögensverteilung und beklagt, daß die Arbeitnehmer und damit die übergroße Mehrheit der Bevölkerung „nach wie vor von der Verfügungsgewalt über Produktionsmittel ausgeschlossen“ sind. Man könnte erwarten, diesem Mangel an Verfügungsgewalt solle durch die wirtschaftliche Mitbestimmung abgeholfen werden; da aber von der Mitbestimmung erst zwei Absätze später die Rede ist und hier fortgefahren wird, die Arbeitskraft sei „auch heute noch die einzige Einkommensquelle“ des Arbeitnehmers, muß angenommen werden, hier gehe es um Beteiligung der Arbeitnehmer am Einkommen aus (Produktionsmittel-)Vermögen, was breite Streuung dieser Art von Vermögen zur Voraussetzung hätte, worauf im wirtschaftspolitischen Teil unter Ziff. II 2 zurückgekommen wird. Hier dagegen wird aus dem Umstand, daß die Arbeitskraft die einzige Einkommensquelle des Arbeitnehmers ist, die Notwendigkeit eines Ausgleichs der sozialen Risiken durch Maßnahmen der Sozialen Sicherheit abgeleitet; diese Maßnahmen erscheinen als Ausfluß der „solidarischen Verantwortung der Gesellschaft“.

Die Mitbestimmung wird hier in der Präambel als weitausgreifende Maßnahme zur Umgestaltung der Gesellschaft vorgestellt; sie soll zur Teilnahme „aller Bürger an der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Willensbildung“ führen. Im Programm selbst erscheint die Mitbestimmung im wirtschaftspolitischen Teil unter Ziff. I., III. 4 und 5, im sozialpolitischen Teil unter Ziff. II; von der hier in der Präambel andeutungsweise ihr zugeschriebenen gesellschaftspolitischen Bedeutung ist nicht weiter die Rede.

Gesamt- und weltpolitisch soll die Enge der einzelstaatlichen Volkswirtschaften überwunden und eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft der freien Völker Europas (offenbar eine erweiterte EWG, jedoch unter Ausschluß von Franco-Spanien und wohl auch von Salazar-Portugal) geschaffen werden, die eng verbunden ist mit allen freien Völkern der Erde. Es folgt das Bekenntnis zur Friedenspolitik und zur Sicherung einer allgemeinen Friedensordnung sowie zum Selbstbestimmungsrecht der Völker mit unmittelbarer Anwendung auf das deutsche

Volk. Das Bekenntnis zu Berlin als Hauptstadt Deutschlands erschien in diesem Zusammenhang so bedeutsam, daß ihm ein Platz inmitten dieser Grundsätze eingeräumt wurde.

Wesentlich ist die Erklärung, der DGB und seine Gewerkschaften seien „bereit, in Aufgeschlossenheit und ehrlicher Auseinandersetzung die Fragen unserer Zeit mit den Repräsentanten aller Schichten unseres Volkes zu behandeln“. Klassenkämpferische Töne oder auch nur Untertöne klingen in der Präambel ebenso wie im Programm selbst nicht an. Offenbar weil bei manchen Gewerkschaftern ein tiefes Mißtrauen und, darin begründet, eine ausgesprochene Abneigung gegen die heute so viel berufene Partnerschaft besteht, wird vermieden, von Partnerschaft zu sprechen. Der Sache nach ist die erklärte Bereitschaft, „die Fragen unserer Zeit“ „in Aufgeschlossenheit und ehrlicher Auseinandersetzung“ mit allen dazu Berufenen zu behandeln, nichts anderes als ein klares Angebot der – recht verstandenen – Partnerschaft.

Wirtschaftspolitische Teil

Den wirtschaftspolitischen Teil des Programms versah die „Welt der Arbeit“ (Nr. 21 vom 24. 5. 1963, S. 6) mit der Balkenüberschrift: „Die moderne Wirtschaft braucht Planung und Wettbewerb“. Diese gut gewählte und durchaus treffende Schlagzeile läßt den gewaltigen Wandel erkennen, der sich vollzogen hat. Bislang waren die Gewerkschaften (nicht allein in der BRD!) im allgemeinen sehr dirigistisch und planungsfreudig; sie versicherten zwar ständig, sie seien keine Freunde der Zwangs- und Kommandowirtschaft, übersahen aber, daß sehr vieles von dem, was sie forderten, auf Zwang hinauslief, allerdings auf Zwang, der anderen angetan werden sollte und daher von ihnen selbst als solcher nicht empfunden wurde. Jetzt ist, so wird man sagen müssen, zwischen Planung, die nicht nur in den Einzelwirtschaften, sondern auch für die Wirtschaftspolitik unentbehrlich ist, und Freiheit, ohne die alles wirtschaftliche Leben der Erstarrung verfele, ein ausgewogenes Verhältnis gefunden, selbstverständlich nicht das allein mögliche oder allein richtige, aber doch wohl ein Verhältnis, wie es in wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern, insbesondere auch in Ländern der EWG, praktiziert wird und sich zum mindesten als praktikabel erwiesen hat.

Ziff. I „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ zählt grundsätzliche Forderungen auf; die meisten davon sind unumstritten und allseitig anerkannt. Bemerkenswert ist, daß das Gewinnstreben, also doch wohl auch der „Profit“, nicht schlechterdings verdammt wird; heißt es doch, das Wirtschaftsleben dürfe nicht allein (sic!) vom Gewinnstreben bestimmt sein, was allseitiger Zustimmung sicher ist. Daraus, daß die Wirtschaft ein Sozialprozeß ist, in Verbindung mit dem Prinzip der Freiheitlichkeit wird gleich vorweg die Forderung der Mitbestimmung abgeleitet; der Zu-

sammenhang zeigt, daß hier die *gewerkschaftliche* Mitbestimmung gemeint ist, wenn auch die Mitbestimmung der Belegschaften nicht ausgeschlossen wird.

Ziff. II zählt fünf Ziele der Wirtschaftspolitik auf: 1. „Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum“; 2. „Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung“, die sich nicht nur auf künftig neu entstehendes Vermögen bezieht; denn „der Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Beteiligung an dem bereits gebildeten Vermögen bleibt aufrecht erhalten“. In diesem Zusammenhang findet sich eine Bemerkung zur Lohnpolitik, die besagt, „die aktive Lohnpolitik der Gewerkschaften . . . (sei) auf eine gerechtere Verteilung des Sozialprodukts gerichtet“. Das ist aber auch alles, was der Programmentwurf überhaupt zur Lohnpolitik zu sagen hat. Schon im Münchener Grundsatzprogramm fehlte dieses ureigenste Gebiet gewerkschaftlicher Tätigkeit; daß dieser Mangel auch im Entwurf zum neuen Grundsatzprogramm bestehen bleibt, läßt sich kaum anders erklären, als daß die Lohnpolitik, anstatt das verbindende Glied zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu bilden, zwischen diesen beiden durchgesackt ist. Zu 3. „Stabilität des Geldwerts“ bleibt leider der entscheidend wichtige Beitrag unerwähnt, den die Gewerkschaften selbst dazu zu leisten haben; die Forderung wird wieder einmal an „die anderen“ gerichtet. In ähnlicher Weise wird in 4. die „Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht“ kurzerhand dem Staat aufs Gewissen gebunden. Aus 5. „Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit“ sei der durchaus berechtigte Hinweis hervorgehoben, wie wichtig für die sogenannten Entwicklungsländer der „Aufbau demokratischer, unabhängiger Arbeitnehmerorganisationen“ ist; ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, wie ungemein schwierig sich das gerade in diesen Ländern erweist; die Gewerkschaften können da aus eigener reicher Erfahrung sprechen.

Ziff. III „Mittel und Wege der Wirtschaftspolitik“ nennt an 1. Stelle den „Volkswirtschaftlichen Rahmenplan“. Entscheidend wichtig ist der Satz, wonach die Richtlinien des zu erstellenden Nationalbudgets nur für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich sein sollen, im übrigen aber nur Orientierungsdaten geben „für die eigenen freien Entscheidungen in den Wirtschaftsbranchen und den Einzelwirtschaften“. Das ist der Sache nach genau das, was das Godesberger Grundsatzprogramm der SPD fordert; es ist eindeutig weniger als die französische ‚planification‘ und dürfte sich ziemlich genau decken mit den Absichten der EWG-Kommission, denen sich allerdings die Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik wenigstens im Augenblick noch mit äußerster Entschiedenheit, um nicht zu sagen: Verbissenheit, entgegenstemmt.

Die Ausführungen zu 2. „Öffentlicher Haushalt, Finanz- und Steuerpolitik“ sind wohl etwas schwach. Ob die geforderte Verlagerung der Steuerlast von den indirekten zu den direkten Steuern den ihr hier zugeschriebenen Erfolg haben würde, darüber sind die Meinungen in Fachkreisen geteilt.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen zum volkswirtschaftlichen Rahmen-

plan wird in 3. „Die Investitionsplanung“ begrüßenswert vorsichtig behandelt. Das Ziel, die privaten Investitionen auf den volkswirtschaftlichen Rahmenplan abzustimmen, soll erreicht werden, „ohne die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens herauszunehmen“.

Die in 4. behandelte „Kontrolle wirtschaftlicher Macht“ erregt nicht nur in Kreisen der Unternehmer, sondern auch in amtlichen Kreisen schwere Beunruhigung. In der Tat könnte man unter dem harmlosen Namen der „Kontrolle“ die Wirtschaft strangulieren. Schon als die SPD in ihrem Godesberger Grundsatzprogramm von umfassender Sozialisierung abrückte, war in manchen Kreisen der Argwohn groß, das sei ein Täuschungsmanöver. Der gleiche Argwohn regt sich jetzt wieder, wenn nunmehr – in klarer Abkehr vom Münchener Grundsatzprogramm von 1949 – auch bei den Gewerkschaften die Sozialisierung klein geschrieben wird und die Kontrolle wirtschaftlicher Macht in den Vordergrund rückt. Wenn hier unter den Mitteln zur Kontrolle wirtschaftlicher Macht die „Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften“ sowie „Neuordnung der Unternehmensverfassung“ aufgeführt werden, so muß dazu berichtend bemerkt werden, daß es bis heute an einer Unternehmensverfassung überhaupt fehlt; es gilt daher nicht, die noch gar nicht bestehende neu zu ordnen, sondern überhaupt erstmals eine Unternehmensverfassung zu schaffen.

Was unter 5. „Wirtschaftliche Mitbestimmung“ gesagt wird, mahnt nur bekannte Forderungen erneut an, so insbesondere die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte nach dem Montanmitbestimmungsgesetz auf alle Großunternehmen zu erstrecken. Auch die zu Unrecht etwas in Vergessenheit geratene Forderung nach überbetrieblicher Mitbestimmung wird wieder einmal in Erinnerung gerufen.

Zum Abschluß bringt 6. die eindeutige ordnungspolitische Entscheidung für „Planung *und* Wettbewerb“. Wenn es heißt, „im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung“ bedürfe jede (sic!) Volkswirtschaft der Planung, so sagt der Satz offenbar nicht das, was gesagt werden will; man muß ihn wohl dahin berichtigen, daß Planung keine Eigentümlichkeit einer Zentralverwaltungswirtschaft ist, sondern eine wettbewerblich geordnete Wirtschaft ebenso wenig ohne Planung auskommt. Daß die wettbewerbliche Ordnung der Wirtschaft nicht nur als eine neben anderen auch mögliche oder annehmbare hingenommen, sondern eine klare Entscheidung zu ihren Gunsten getroffen wird, macht der nächstfolgende Satz deutlich, der sich ausdrücklich zum Verbund von Wettbewerb und Planung bekennt: beide zusammen dienen dazu, die wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen. Folgerichtig wird denn auch eine wirksame Gestaltung des Wettbewerbsrechts gefordert. Einzelne Sätze sind geradezu in neoliberaler Sprache formuliert; andere dagegen wollen die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen stärker ins Spiel bringen, um den Wettbewerb zu stärken und den Markt gegen Vermachtung zu schützen. –

In dieser letzten Ziffer des wirtschaftspolitischen Teiles des Programmentwurfs liegt der Nachdruck nicht, wie am Beginn von Teil III auf der Planung, sondern umgekehrt auf dem Wettbewerb. Auf diese Weise kommt auch in der Darstellungsweise ein gut ausgewogenes Verhältnis beider zustande.

Alles in allem genommen bilden die Forderungen des wirtschaftspolitischen Teils des Entwurfs, wenn man absieht von dem völligen Fehlen einer lohnpolitischen Konzeption, ein im wesentlichen geschlossenes, dem heutigen Stand der Dinge und der Erkenntnis angemessenes wirtschaftspolitisches Programm. Als spezifisch gewerkschaftlich wird man in der Hauptsache die Mitbestimmung ansehen können, die leider allzusehr verzettelt behandelt wird, so daß selbst für denjenigen, der mit den anstehenden Fragen wohl vertraut ist, kein klares Bild herauskommt. Mit Dank ist zu vermerken, daß auch die Interessen der Verbraucher nicht ganz vergessen sind.

Der wahrhaft erschreckende Rückstand, in dem die im Münchener Grundsatzprogramm von 1949 niedergelegten wirtschaftspolitischen Vorstellungen des DGB und seiner Gewerkschaften hinter der Zeit und seit 1959 hinter dem Grundsatzprogramm derjenigen politischen Partei, mit der diese Gewerkschaften und namentlich ihr Funktionärkörper weitgehend in Personalunion stehen, zurückgeblieben waren, ist durch diesen Entwurf eines neuen gewerkschaftlichen Programms aufgeholt. Damit werden die Mitglieder und Funktionäre, die bisher zwei einander widerstreitende wirtschaftspolitische Ordnungsbilder in ihrer Brust tragen mußten und nach außen zu vertreten hatten, von einer schwer erträglichen Belastung, um nicht zu sagen, von einer Zerreißprobe befreit. Für die Allgemeinheit ist etwas anderes von größerer Bedeutung, daß nämlich damit der mancherorts immer noch bestehende Argwohn ausgeräumt wird, die deutsche Sozialdemokratie spiele auf zwei Klavieren: einem modernen (Godesberger Grundsatzprogramm der Partei) und einem antiquierten (Münchener Grundsatzprogramm der Gewerkschaften), auf jenem für die zu gewinnenden „bürgerlichen“ Kreise, auf diesem für die traditionelle Anhängerschaft. Selbstverständlich bleibt die Frage offen, ob sich alle Sozialdemokraten in Partei und Gewerkschaft bereit finden werden, die programmatisch vollzogene Verjüngung mitzumachen. Wenn die gewerkschaftliche Führung dieses durchaus ernst zu nehmende Risiko einkalkuliert und, um es nicht allzu groß werden zu lassen, einige überholte Programmpunkte sozusagen als Pietätsstücke konserviert und an anderen Stellen sich mit dehnbaren Formulierungen begnügt, so zeugt das nur von der Besonnenheit und dem Verantwortungsbewußtsein, mit dem die Vorarbeiten geleistet wurden. Lehrbuchhaft folgestreng ausgearbeitete Programme können sich nur Diktaturen leisten; ein Programm, das von einem Gewerkschaftskongreß zum Beschluß erhoben werden soll, muß immer bis zu einem gewissen Grade ein Kompromiß sein; auch Programmpolitik ist nur die Kunst des Möglichen.

Sozialpolitischer Teil

Dem Entwurf der sozialpolitischen Grundsätze wurde bei weitem nicht mit der gleichen Spannung entgegengesehen wie den neuen wirtschaftspolitischen Grundsätzen. Ging es in der Wirtschaftspolitik darum, ob es dem DGB und seinen Gewerkschaften gelingen werde, den immer noch weitergeschleppten ideologischen Ballast aus vergangenen Jahrzehnten abzuwerfen und so den Anschluß an Zeit und Wirklichkeit zu finden, so standen im Bereich der Sozialpolitik Fragen in ähnlicher Bedeutung – leider! – nicht auf der Tagesordnung.

Die Sozialpolitik der Bismarckzeit, bzw. der Rahmen, in den Bismarck die Sozialpolitik des Kaiserreichs gestellt hatte, ist den Gewerkschaften bis heute nicht eigentlich fragwürdig geworden. Ihre für diesen Bereich zuständigen Leute beherrschen die einschlägige, ungeheuer weitläufige Gesetzgebung und die durch sie geschaffene, ungemein komplizierte Apparatur mit vollendeter Meisterschaft; sie sind derart darin zuhause, daß ihr Denken ständig um Verbesserung und weiteren Ausbau dieses Systems kreist, wobei allerdings ein Abgleiten nach der Seite versorgungsstaatlichen Denkens nicht immer vermieden wird. Ob die veränderte politische, soziale und ökonomische Lage nicht dazu nötige, das System als Ganzes einmal zu überprüfen, vielleicht es auf andere Grundlagen zu stellen, wenn nicht gar ein völlig neues System an seine Stelle zu setzen, diese Frage wird noch kaum gesehen, geschweige denn, daß sie die Gemüter erregen und leidenschaftliche Kämpfe auslösen würde.

In zwölf Ziffern: I. Grundrechte der Arbeit, II. Arbeit und Betrieb, III. Arbeitsverhältnis, IV. Beruf und Arbeit, V. Schutz am Arbeitsplatz, VI. Gesundheitssicherung, VII. Soziale Sicherung, VIII. Geldleistungen der Sozialen Sicherung, IX. Finanzierung der Sozialen Sicherung, X. Soziale Selbstverwaltung, XI. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, XII. Internationale Sozialpolitik, werden im allgemeinen nur bekannte, zum großen Teil sogar längst erfüllte Forderungen der Gewerkschaften inventarisiert; auch viele der derzeit noch nicht erfüllten Forderungen haben gute Aussicht, in absehbarer Zeit verwirklicht zu werden.

Manche Sätze sind Selbstverständlichkeiten, so z. B. daß die „internationalen Einrichtungen der Sozialen Sicherung wie zum Beispiel die Internationale Arbeits-Organisation“ die soziale Entwicklung zu fördern haben; wer wollte das schon bezweifeln? Nicht ganz ebenso selbstverständlich ist das Ausmaß der Rechte, deren sich die Gewerkschaften als „unabdingbar“ berühmen. Wenn es heißt, „Abschluß von Tarifverträgen (sei) allein Aufgabe der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber und ihrer Organisationen“ (I), so ist das genau die bestehende Rechtslage; man kann auch sagen, es sei tautologisch, weil eine Arbeitnehmerorganisation genau insoweit eine „Gewerkschaft“ im arbeitsrechtlichen Sinne ist, als bei ihr die Voraussetzungen der Tariffähigkeit erfüllt sind. Anders dagegen verhält es sich, wenn es heißt, „die Gewerkschaften als die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen

maßgebliche Institution (seien) *allein* berechtigt, geeignete Vertreter der Arbeitnehmer für die Selbstverwaltungsorgane (sc. der sozialen Selbstverwaltung) zu benennen“ (X); damit erheben die Gewerkschaften einen Monopolanspruch, der ihnen nicht zukommt, oder – was auf dasselbe hinausläuft – übersteigern ihre universale Repräsentanz zur totalen Repräsentanz. Die Gewerkschaften müssen sich damit abfinden, daß es außer ihnen auch andere, d. i. nicht-tariffähige, berufliche oder berufsständische Organisationen gibt, die ebenfalls *legitim* Arbeitnehmerinteressen repräsentieren. Es mag sein, daß diese Organisationen nicht das gleiche Gewicht haben, wie es den Gewerkschaften nicht zuletzt dank ihrer Tariffhoheit zugewachsen ist; auf keinen Fall aber können sie als unmaßgeblich abgetan werden oder können die Gewerkschaften sich selbst kurzerhand als „die maßgebliche Institution“ zur Vertretung, sei es *von* Arbeitnehmerinteressen, sei es *der* Arbeitnehmerinteressen, aufwerfen. Am allerwenigsten dürfen dies Gewerkschaften tun, die ihrer wenn auch nur für sie selbst verbindlichen Idee nach auch keine konkurrierenden Gewerkschaften neben sich zu sehen wünschen. Eine Gewerkschaft, die Einheitsgewerkschaft zu sein prätendiert, muß, will sie nicht die Demokratie verraten und dem Totalitarismus verfallen, nicht nur das Daseinsrecht nicht-gewerkschaftlicher Arbeitnehmerorganisationen anerkennen, sondern ihnen auch Lebensraum und Wirkungsmöglichkeit belassen.

Der bis dahin – von den erwähnten Einzelheiten abgesehen – ziemlich bedenkenlos folgende Leser wird plötzlich aufgeschreckt, wenn er an den letzten Absatz von Ziff. VIII kommt: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an den Aufwendungen der Familien oder Sorgeberechtigten für deren Kinder zu beteiligen. Für jedes Kind ist unabhängig vom Einkommen ein ausreichendes Kindergeld zu gewähren.“ In schlagendem Gegensatz zu der eindeutigen Absage an den Kollektivismus im wirtschaftspolitischen Teil tritt hier der nackte und krasseste Kollektivismus unverhüllt zu Tage. Demzufolge ist denn hier auch der Anschluß an das Godesberger Grundsatzprogramm der SPD gründlich verfehlt. *Dort* heißt es: „Staat und Gesellschaft haben die Familie zu schützen, zu fördern und zu stärken“, was durch steuerlichen Familienlastenausgleich, Mutterschaftshilfe und Kindergeld geschehen soll; dann fährt das Godesberger Grundsatzprogramm ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips fort: „Staat und Gesellschaft haben . . . die Aufgabe, die Erziehungskraft der Familie zu stärken, sie in den Bereichen, die sie nicht ausfüllen kann, zu ergänzen und notfalls zu ersetzen.“ *Hier* dagegen soll grundsätzlich die Gesellschaft sich „an den Aufwendungen der Familien oder Sorgeberechtigten für deren Kinder . . . beteiligen“. Die Gesellschaft, die sich an diesen Aufwendungen „beteiligt“, wird unausbleiblich für sich in Anspruch nehmen, auch über Art und Umfang dieser Aufwendungen ein Wort mitzureden; sie wird nicht nur den sonstigen „Sorgeberechtigten“, sondern auch den Eltern selbst in die Aufzucht und Erziehung ihrer Kinder hineinreden. Dafür, daß man mit der Überführung von Unternehmen in Gemeineigentum kurz tritt, werden hier die Kinder „sozialisiert“.

Man wird den Entwurfsverfassern gern glauben können, daß sie das in keiner Weise beabsichtigen; darauf kommt es aber nicht an; entscheidend ist, wohin die hier aufgestellte Forderung *folgerichtig* führt. — Nach einem wohlgedachten (nicht nur steuerlichen) Familienlastenausgleich besteht unter den heutigen Verhältnissen ein echtes Bedürfnis. „Kindergeld für jedes Kind“ mag eine zügige Wahlparole sein; da aber weder der Politiker noch die Gewerkschaften es aus der „4. Dimension“ herbeizuzaubern vermögen, vielmehr es wohl oder übel aus den Taschen der Steuerzahler und damit weitgehend der Empfänger selbst herausziehen müssen, kann „Kindergeld für jedes Kind“ nicht die Lösung sein; es versperrt nur den Weg zu einem *echten* Familienlastenausgleich.

Wäre dieser unselige Absatz nicht, so könnte es dem durchschnittlichen Leser wohl entgehen, daß der Programmentwurf immer den Arbeitnehmer als einzelnen oder die Arbeitnehmerschaft als Einheit im Auge hat, dabei aber die Familie *übersieht*. Dieser Schlußabsatz von Ziff. VIII. belehrt eines Besseren: die Familie ist nicht übersehen oder vergessen; sie bekommt einen Bettel; sie wird *abgespeist* mit „Geldleistungen der Sozialen Sicherung“. Soll man sagen: besser als nichts, oder soll man sagen: *nichts* wäre *besser* gewesen?

Die sozialpolitischen Grundsätze des Entwurfs geben Zeugnis von der Sachverständigkeit der zuständigen Männer und Frauen in der Führung der DGB-Gewerkschaften für den Gesamtbereich der Sozialpolitik herkömmlichen Stils. Abgesehen von dem eben erörterten unscheinbaren, aber alles andere als harmlosen Absatz bleibt der Blick in diesem Bannkreis befangen. Die Präambel und die wirtschaftspolitischen Grundsätze griffen wenigstens mit knappen Andeutungen in den weiteren, heute als „gesellschaftspolitisch“ bezeichneten Bereich hinaus; die sozialpolitischen Grundsätze erschöpfen sich in Perfektionierung des überkommenen Bestandes unserer verdienstvollen altherwürdigen Sozialpolitik; gar von revolutionärem Elan fehlt jede Spur!

Kulturpolitischer Teil

Ein wirklich kühner, aber — wie man anerkennen muß — im Ganzen durchaus wohlgelungener Wurf ist der dritte Teil, der die kulturpolitischen Grundsätze entwickelt. In manchen Kreisen wird es Verwunderung erregen, ja auf Ablehnung stoßen, daß sich Gewerkschaften an Kultur interessiert zeigen, daß sie sich erlauben, nicht nur materielle, sondern auch kulturelle Ansprüche zu stellen. Dabei kann gelegentlich das Mißgeschick unterlaufen, daß Leute, die den Gewerkschaften kulturelle oder gar kulturpolitische Ambitionen verbieten und sie strikt auf die Vertretung materieller Interessen beschränken wollen, den gleichen Gewerkschaften materialistische Gesinnung vorwerfen. Die Gewerkschaften können es ihnen nicht rechtmachen: beschränken sie sich auf das, was ihnen angeblich allein zusteht, dann sind sie dem Materialismus verfallen; lehnen sie es ab, sich auf die Vertretung materieller Interessen zu beschränken oder beschränken zu lassen, machen sie für den

im Arbeitsverhältnis stehenden Menschen den Anspruch auf Teilhabe an den kulturellen Gütern und Werten der Gemeinschaft geltend, dann ist das überhebliche Anmaßung und Eingriff in fremde Zuständigkeiten.

Die deutschen Gewerkschaften haben stets betont und in ihrer ganzen Wirksamkeit zum Ausdruck gebracht, daß es ihnen um mehr als um bloße Lohnerhöhung oder sonstige Verbesserung der Arbeitsbedingungen, daß es ihnen vielmehr darum geht, der Menschenwürde des arbeitenden Menschen in allen Bereichen und mit allen aus ihr sich ergebenden Folgen Anerkennung zu verschaffen. Deswegen haben sie um die *politische* Gleichberechtigung gerungen, die dem von den besitzenden Kreisen beherrschten Staat abgerungen werden mußte; deswegen ringen sie um die *kulturelle* Gleichstellung, die im wesentlichen vom arbeitenden Menschen selbst erarbeitet werden muß, während es Sache des Staates, der Gemeinden und freier Institutionen ist, die geeigneten Voraussetzungen dazu zu schaffen.

Kulturelle Güter hängen aufs engste zusammen mit der religiösen oder gegebenenfalls a-religiösen Wertewelt des Menschen. Darin liegt für kulturelle Bestrebungen von Gewerkschaften, die als Einheitsgewerkschaften Menschen sehr verschiedener Weltanschauung umfassen, nicht nur eine ernste Schwierigkeit, sondern auch eine unübersteigbare Grenze. Der Verfasser dieser Zeilen hat dem DGB und seinen Gewerkschaften immer wieder dringend nahegelegt, diese Grenze sorgsam zu achten und im Zweifelsfall lieber ein Stück vor ihr einzuhalten als sich der Gefahr auszusetzen, sie auch nur unwissentlich und unbeabsichtigt zu überschreiten. Dem hier vorliegenden Entwurf ist es in erfreulicher Weise gelungen, die Grenze einzuhalten.

Den in Ziff. I. „Kulturpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden“ aufgestellten Grundsätzen kann man nur vorbehaltlos *zustimmen*.

Die in Ziff. II. „Bildung und Erziehung“ an unserem Bildungs- und Erziehungswesen geübte Kritik („genügt weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen“) mag etwas hart ausgefallen sein; demgemäß sind die für 1. „Schule“ und 2. „Erwachsenenbildung“ aufgestellten Forderungen zum Teil recht hoch gespannt und können jedenfalls nur schrittweise verwirklicht werden, während sich einige andere höchst dringliche darunter befinden. – Wenn ich bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen habe, daß die dem DGB angehörende Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zufolge ihrer weltanschaulichen Haltung keine Einheitsgewerkschaft ist, in der auch für glaubenstreue christliche oder jedenfalls katholische Lehrpersonen Platz wäre, so kann hier mit Genugtuung festgestellt werden, daß sich die kulturpolitischen Grundsätze des Entwurfs von solcher Einseitigkeit durchaus freihalten. Wenn gefordert wird, „das gesamte Schulwesen als eine organische Einheit zu behandeln und in allen seinen Teilen gleichmäßig zu fördern“, so sind damit weder Bekenntnisschulen noch Privatschulen ausgeschlossen; was die Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeht, wird sogar an erster Stelle die Förderung der freigesellschaftlichen Einrichtungen durch Staat und Gemeinden

gefordert; erst an zweiter Stelle („darüber hinaus“) sollen Staat und Gemeinden selbst „geeignete Einrichtungen zur Verstärkung dieser gesellschaftlichen Bildungsarbeit zur Verfügung stellen“. (Was diese Ziff. II angeht, kann der Entwurf zum gewerkschaftlichen Grundsatzprogramm sich rühmen, dem Godesberger Grundsatzprogramm der SPD eine Pferdelänge *vorans* zu sein!)

Auch Ziff. III. „Wissenschaft und Forschung“ steckt ihre Ziele hoch, weiß aber doch auch wieder Maß zu halten, so z. B. wenn zwar „allen zum Hochschulstudium Befähigten der Zugang zur Hochschule eröffnet“ werden soll, wohlweislich aber davon abgesehen wird, in die elterliche Entscheidungsfreiheit einzugreifen, um befähigte Kinder zwangsweise dem höheren Bildungsweg zuzuführen. — An *allen* Universitäten und Hochschulen „Lehrstühle für politische Wissenschaften und politische Bildung sowie für Industriosozilogie, Arbeits- und Sozialrecht sowie für Arbeitsmedizin einzurichten“, dürfte über das Ziel hinausschießen. Was soll beispielsweise eine Hochschule für Musik mit Industriosozilogie und Arbeitsmedizin anfangen? Ganz abgesehen davon, daß die Zahl der verfügbaren und verfügbar zu machenden Lehrkräfte gar nicht ausreicht; man muß sie also dort einsetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Ziff. IV. „Kunst“ ist ein wirklich ehrendes Zeugnis gewerkschaftlichen Kulturwillens.

In Ziff. V. „Presse, Hörfunk und Fernsehen“ werden einige sehr schwierige Probleme allzu summarisch abgetan, so insbesondere, wenn die Pressefreiheit mit einem bei den Gewerkschaften beliebten Ausdruck, der aber hier gar nicht das sagt, was gemeint ist und worauf es offenbar ankommt, als „unabdingbar“ bezeichnet wird. Bekanntlich ringen alle Kulturstaaten, unter ihnen die ältesten und gefestigten Demokratien (Schweiz, England), um die rechte Begrenzung der Pressefreiheit, da auch sie unter Umständen anderen, sei es höheren, sei es im Augenblick gefährdeten Werten den Vortritt lassen muß. Vielleicht ist das auch den Entwurfsverfassern selbst bewußt; denn sie wollen die Informationsfreiheit und die Meinungsfreiheit der Presse eigens gewährleistet sehen, was sich ja erübrigen würde, wenn sie die „unabdingbare“ Pressefreiheit als jeder Beschränkung entrückt ansähen. — Volle Zustimmung verdient die an die Einrichtungen des Hörfunks und des Fernsehens gerichtete Forderung strenger Objektivität.

Nach so vielen an „die anderen“ gerichteten Forderungen wirkt es versöhnlich, daß der DGB Ziff. VI. des kulturpolitischen Teils „Internationale Kulturbeziehungen“ und damit den ganzen Programmentwurf beschließt mit einer an sich selbst gerichteten Aufforderung oder vielleicht besser gesagt: *Selbstverpflichtung*, „aus dem Prinzip der Solidarität und aus seiner Mitverantwortung in den inter- und supranationalen Institutionen . . . seinen Teil zur Erfüllung der neuen Aufgaben der auswärtigen und internationalen Kulturpolitik“ beizutragen.

Vorerst ist das alles noch „Entwurf“. Die Entscheidung darüber liegt bei dem auf den 21./22. November 1963 nach Düsseldorf einberufenen außerordentlichen

Gewerkschaftskongreß. Wie immer der Kongreß verlaufen mag, die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß auch im denkbar günstigsten Fall nur ein Kompromiß das Ergebnis sein kann. Bestätigt der Kongreß die im Entwurf der Präambel bekundete „Entschlossenheit zur weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz“, dann wird ein Kompromiß zustandekommen, der zwar keinem Beteiligten alle Wünsche erfüllt, zu dem aber alle unbeschwert ihre volle und aufrichtige Zustimmung geben können.

Und dann beginnt die ungeheure Aufgabe, die verkündeten Grundsätze wahrzumachen in der Praxis des Alltags.

Über Bischofskonferenzen

Karl Rahner SJ

Die Frage nach Wesen und Bedeutung der Bischofskonferenzen, nach deren wünschenswerter und gemeinkirchenrechtlich erst noch zu schaffender Stellung ist durch das Konzil¹ neu gestellt. Es zeigte sich schon zu dessen Beginn, daß den Bischofskonferenzen praktisch eine größere Bedeutung zukommt, als eine solche rechtlich schon verankert ist. Es kam zur ersten Generalversammlung des italienischen Episkopates (in Rom am 15. 10. 1962), die die Geschichte kennt. Es kam zur Bildung einer gesamtafrikanischen Bischofskonferenz, die 9 bereits bestehende oder in Bildung begriffene Bischofskonferenzen zusammenschloß und eine der bestorganisierten und dynamischsten Bischofskonferenzen wurde, die sich während der ersten Sitzungsperiode des Konzils bildeten. Die Auswahl der Konzilsväter für die einzelnen Konzilskommissionen geschah weithin auf Grund von Vorschlägen, die von einzelnen nationalen Bischofskonferenzen gemacht worden waren. Schon in der ersten Periode des Konzils trat da und dort die Tendenz in Erscheinung, daß einzelne Bischöfe auf dem Konzil nicht mehr bloß im eigenen Namen sprechen, sondern als Sprecher bestimmter Gruppen von Bischöfen, praktisch also von Bischofskonferenzen, auftreten können und sollen. Man darf vermuten, daß sich in der zweiten Periode des Konzils diese Entwicklung aus praktischen Gründen der Ge-

¹ Vgl. Piet FRANSEN, *Die Bischofskonferenzen – Kernproblem des Konzils: Orientierung* 27 (1963) 119–123 bes. 122 f.).